



**GEMEINDE WEILERSWIST  
DIE BÜRGERMEISTERIN**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist in den Ortsteilen Derkum-Hausweiler und Ottenheim**

**Fläche 43.1 – Umwandlung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen**

**Fläche 43.2 – Umwandlung von gemischten Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft**

**Fläche 43.3 – Umwandlung von Wohnbauflächen in Grünflächen**

**hier: Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**43. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Gemeinde Weilerswist am 12.07.2018 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.12.2018, Az. 35.2.11-47-79/18 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist wirksam.

**Geltungsbereich:**

Das Verfahren zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet 3 Teilflächen in den Ortsteilen Hausweiler und Derkum. Die Änderungsbereiche befinden sich im zentralen Bereich von Hausweiler (43.1), nördlich und südlich der Straßfelder Straße (43.2) und in Derkum, nördlich der Schleidener Straße (43.3).

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche sind aus der beigefügten Planzeichnung ersichtlich.

**Einsichtnahme:**

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Parallel hierzu erfolgt ergänzend eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 6a Absatz 2 BauGB. Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

<http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php> einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes NRW unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch**

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 07.01.2019  
Gemeinde Weilerswist

Anna-Katharina Horst  
Bürgermeisterin

# GEMEINDE WEILERSWIST

## 43. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG "HAUSWEILER / DERKUM"

### ERLÄUTERUNGEN

- |                |                |                          |
|----------------|----------------|--------------------------|
| Wohnbauflächen | Landwirtschaft | Bereich der 43. Änderung |
| Dorfgebiet     | Grünflächen    | Parkanlage               |
| Mischgebiet    |                |                          |

